

Verfahrensrecht

PKH: Entpflichtung eines Rechtsanwalts wegen Zerstörung des Vertrauensverhältnisses

§ 48 Abs. 2 BRAO; § 121 Abs. 1, 2 ZPO

1. Eine Prozesspartei, die sich gegen die Aufhebung der PKH-Beordnung ihres eigenen Anwalts wendet, ist beschwerdebe-rechtigt.

2. Das Vertrauensverhältnis zwischen einer Prozesspartei und ihrem Anwalt kann durch die mehrfache Missachtung der anwaltlichen Aufforderung, eigene Eingaben bei Gericht zu unterlassen, nachhaltig und endgültig erschüttert sein.

3. Ein Anspruch auf die Beordnung eines neuen Anwalts ist ausgeschlossen, wenn das Vertrauensverhältnis zu dem alten Anwalt durch mutwilliges Verhalten der Prozesspartei zerstört worden ist und dadurch die Entpflichtung des beigeordneten Anwalts verursacht hat. (Redaktionelle Leitsätze)

LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 12.1.2023 – L 13 AS 281/22, BeckRS 2023, 119

Sachverhalt

Streitig ist die Aufhebung einer PKH-Beordnung, die der Rechtsanwalt selbst beantragt hat (sog. Entpflichtung). Das SG hob die Beordnung auf, gegen die sich nunmehr die Prozesspartei mit der Beschwerde zur Wehr setzt.

Entscheidung

Das LSG hält die Beschwerde für zulässig, aber unbegründet. Materiell-rechtlicher Prüfungsmaßstab ist § 48 Abs. 2 BRAO. Danach kann der Rechtsanwalt beantragen, die PKH-Beordnung aufzuheben, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Die Voraussetzungen sind streng. Gefordert wird regelmäßig eine nachhaltige und nicht zu beseitigende Erschütterung des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant.

Das LSG bejaht eine Entpflichtung und stützt dies auf mehrere Einzelfallumstände, die nachfolgend stichpunktartig wiedergegeben werden. Für einen unüberbrückbaren Vertrauensverlust spricht demnach, wenn

(1.) der Mandant dem beigeordneten Anwalt konkrete Vorgaben zur Ausübung des Mandates erteilt und damit seine Handlungsbefugnisse ganz maßgeblich einschränkt, ihm insbesondere verbietet, Schreiben ohne seine Genehmigung bzw. Freigabe an das Gericht oder den Beklagten zu schicken;

(2.) der Mandant selbst die Vertrauenswürdigkeit des ihm beigeordneten Anwalts in Frage stellt, indem er ihn als „externen Dienstleister“ und „stillen Rechtsberater“ bezeichnet und unterstellt, er habe durch seine bisherige inaktive Position den Ausgang des Verfahrens nachteilig verändert;

(3.) der Mandant sich schriftlich vorbehält, entgegen der Aufforderung seines beigeordneten Anwalts „so viele Schriftstücke und so oft wie nötig“ bei Gericht einzureichen;

(4.) der Mandant dem Gericht mitteilt, dass er keine Möglichkeit sehe, dem „externen Dienstleister“ Zugang zum PKH-Budget zu ermöglichen“;

(5.) der Mandant von seinem beigeordneten Anwalt eine nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Abrechnung direkt mit dem Beklagten verlangt.

Für die Praxis

Der Vertrauensverlust zwischen Anwalt und Mandant, der zu einem Anwaltswechsel führt, ist häufig nur schwierig durch substantiierten Sachvortrag darzustellen und einem Außenstehenden zu vermitteln. Der Fall, über den das LSG befinden musste, stellt hier eine krasse Ausnahme dar. Die vom LSG akribisch aufgeführten Umstände machen deutlich, dass in dieser Anwalt-Mandant-Beziehung ganz offensichtlich die Chemie nicht mehr stimmt. Ein vertrauensvolles Miteinander ist dann ausgeschlossen. Wie das LSG ausführt, erfolgt bei einer solchen Entpflichtung der Anwaltswechsel nicht nur im Interesse des Mandanten und des beigeordneten Anwalts, sondern auch im Interesse einer geordneten Rechtspflege.

1. Nach § 3 Abs. 3 BRAO hat jedermann die Möglichkeit, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl vertreten zu lassen. Dieses Recht der freien Anwaltswahl ist ein grundgesetzlich verankertes Freiheitsrecht. PKH ist die Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes und des Sozialstaatsprinzips. Damit soll Waffengleichheit vor Gericht zwischen „arm und reich“ gewährleistet werden (BVerfG, 10.12.2001, 1 BvR 1803/97). Gerade auch im besonders sensiblen Bereich des Sozialrechts ist das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Anwalt von enormer Bedeutung. Diese Vertrauensbasis kann aus den unterschiedlichsten Gründen erschüttert werden. Die Folge: Der Mandant will den Anwalt wechseln oder – wie im LSG-Fall – auch umgedreht der Anwalt den Mandanten „loswerden“ und „hinschmeißen“.

2. Das Gesetz räumt dem *Rechtsanwalt* in § 48 Abs. 2 BRAO die Möglichkeit ein, seine Entpflichtung zu beantragen, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen, zB wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant nachhaltig und tiefgreifend gestört ist (OLG Hamm, 4.10.2022, 11 WF 159/22).

3. Da eine entsprechende Regelung für die *Prozesspartei* selbst im Gesetz fehlt, ist streitig, ob es auch für sie ein solches Antragsrecht gibt (vgl. zum Streitstand mwN OLG Hamm, 4.10.2022, 11 WF 159/22). Für ein solches Recht streitet das gesetzlich eingeräumte Wahlrecht der Partei aus § 121 ZPO. Danach wird der Partei ein Anwalt ihrer Wahl beigeordnet. Wünscht die Partei nicht mehr die Beordnung des zunächst gewählten Anwalts, so muss sie aus eigenem Recht die Aufhebung erreichen können. Wenn die Partei ihren Anwalt gemäß § 121 ZPO auswählen kann, muss ihr dann auch die Möglichkeit gegeben sein, aus eigenem Recht die Aufhebung der Beordnung erreichen zu können (OLG Köln, 13.3.1992, 13 W 8/92). Mit anderen Worten: Das Recht der freien Anwaltswahl kann nicht durch einmalige Ausübung verloren gehen. Es kann wiederholt ausgeübt werden. Dies umfasst dann zwangsläufig auch das Recht, den alten Anwalt „abwählen“ zu können.

4. So oder so: Wird das Recht der Prozesspartei, sich einen Rechtsanwalt beordnen zu lassen, mehrfach ausgeübt, hat dies Kostenfolgen; sowohl bei eigener „Abwahl“ durch die Prozesspartei als auch – wie im LSG-Fall – bei einer erfolgreichen Entpflichtung durch den Anwalt selbst. Denn bei einer neuen Beordnung entstehen der Staatskasse weitere Kosten. Dem schiebt das LSG völlig zu Recht einen Riegel vor.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus